



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 7. Dezember 2022

GR Nr. 2022/629

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

1. Zweck der Vorlage

Die Vorlage beinhaltet eine Teilrevision der Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100). Dabei soll das Thema Videoüberwachung (Abschnitt II, Kapitel C) aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse aktualisiert und modifiziert werden.

2. Ausgangslage

2.1. Motion GR Nr. 2019/327

Am 10. Juli 2019 reichten die SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2019/327, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die städtischen Reglemente und die städtische Datenschutzverordnung (DSV) so anzupassen und zu ergänzen, dass die Videoüberwachung ohne Aufzeichnung der Videoüberwachung mit Aufzeichnung grundsätzlich gleichgestellt wird. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der Kameras.

Begründung:

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich weist in seinem Bericht zum Jahr 2018 darauf hin, dass in der DSV nur von Videoüberwachung die Rede ist. Er plädiert für eine Trennung nach ohne Aufzeichnung und mit Aufzeichnung, da aus seiner Sicht die Videoüberwachung ohne Aufzeichnung harmlos ist. Er fordert einen klaren Auftrag des Gesetzgebers, in diesem Fall der Gemeinderat, wie damit umzugehen ist. Er verweist ebenfalls darauf, dass der Gesetzgeber wohl einen pragmatischen Umgang angestrebt hat. Aus Sicht der Motionäre ist die Gleichbehandlung aller Reglemente, sowie der Videoüberwachung mit und ohne Aufzeichnung anzustreben. Darum soll auch die Videoüberwachung ohne Aufzeichnung auf städtischer Ebene analog der Videoüberwachung mit Aufzeichnung reglementiert werden.

Der Stadtrat lehnte die Motion ab, erklärte sich aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Am 6. Januar 2021 wurde die Motion überwiesen.

2.2. Motion GR Nr. 2019/57

Am 21. Februar 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) folgende Motion, GR Nr. 2019/57, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, welche eine Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras Privater festlegt. Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Bevölkerung vor übermässiger Überwachung durch Private geschützt wird und solche Kameras bei einer allfälligen Bewilligung durch die Stadt ausreichend und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Begründung:

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private hat in der Stadt Zürich in den letzten Monaten stark zugenommen. Dies obwohl gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz ein grundsätzliches Verbot der Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private gilt. Probleme stellen sich hierbei jedoch, wenn Kameras Privater den öffentlichen Raum (z.B. ein Trottoir oder Strassenabschnitt) mitüberwachen. Exemplarisch ist die Situation an der Langstrasse im Kreis 4: hier konnten auf einem Rundgang im Februar 2019 49 Überwachungskameras



2/19

meras Privater festgestellt werden, welche den öffentlichen Raum mitüberwachen oder zumindest davon ausgegangen werden muss, dass sie es tun. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Kameras im Einsatz sind, welche nicht festgestellt werden konnten. Bedenkt man die Kürze dieses Strassenabschnitts ist das eine unverhältnismässig starke Überwachung des öffentlichen Raums. Auch an anderen Orten in der Stadt sind ähnliche Tendenzen erkennbar. Anders als die Videoüberwachung durch die Organe der Stadt und des Kantons ist die Videoüberwachung Privater weder auf kantonaler noch auf städtischer Ebene geregelt. Diesen Umstand bestätigte der Stadtrat im Jahr 2016 in einem ausführlichen Bericht (2016/350), welcher aufgrund eines Postulats (2014/271) verfasst wurde, welches ebenfalls eine Reglementierung der öffentlichen Überwachung durch Private forderte. Der Stadtrat stellte sich in diesem Bericht auf den Standpunkt, dass eine Bewilligungspflicht für sämtliche Videokameras Privater, welche den öffentlichen Raum mitüberwachen, nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchzusetzen sei. So wird darauf hingewiesen, dass bereits unkooperative Betreiberinnen und Betreiber die Behörden vor grosse Herausforderungen stellen könnten. Zudem sei der öffentliche Raum nur schwer als solcher zu definieren. Genau mit diesen Fragen gilt es sich bei der geforderten Reglementierung resp. Bewilligungspflicht jedoch auseinanderzusetzen. Als öffentlicher Raum ist dabei mindestens jener Raum zu definieren, welcher nicht im Besitz von Privaten ist. Zudem ist anzumerken, dass der Stadtrat im damaligen Bericht insbesondere von einer geringfügigen Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ausging (so beispielsweise bei der Videoüberwachung eines Bankornats durch eine Bank, welche das Trottoir miterfasst). Leider zeigt sich heute, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private stark zunimmt und es sich keineswegs nur um geringfügige Überwachung handelt. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf. Es darf nicht sein, dass der öffentliche Raum durch eine Regelungslücke bei Privaten immer flächendeckender (mit)überwacht wird. Die Argumente aus dem Bericht 2016/350 müssen deshalb heute leider als nicht mehr gegeben betrachtet werden.

Der Stadtrat lehnte die Motion ab, erklärte sich aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Am 16. Dezember 2020 wurde die Motion überwiesen.

2.3. Parlamentarische Vorstösse sowie Petition zu biometrischen Erkennungssystemen

Am 17. November 2011 wurde die Motion GR Nr. 2021/450 eingereicht. Diese fordert eine Ergänzung der DSV mit einem Verbot des Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen. Der Stadtrat lehnte die Motion ab, erklärte sich aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Am 1. Juni 2022 wurde die Motion überwiesen.

Gleichen Tags wurde das Postulat GR Nr. 2021/451 überwiesen. Mit diesem wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie er sicherstellen kann, dass auf dem Stadtgebiet der Stadt Zürich im öffentlich zugänglichen Raum weder durch staatliche Organe noch durch Private biometrische Erkennungssysteme eingesetzt werden.

Am 19. Mai 2022 wurde zudem eine Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung im öffentlich zugänglichen Raum von Schweizer Städten eingereicht. Diese Petition wurde in verschiedenen Städten eingereicht und wird von über 10 000 Petitionärinnen und Petitionären unterstützt.

2.4. Weitere parlamentarische Vorstösse

Folgende hängigen parlamentarischen Vorstösse haben ebenfalls einen Bezug zur DSV und zum Thema Videoüberwachung:

- GR Nr. 2016/64, Postulat betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
- GR Nr. 2018/377, Postulat betreffend Kennzeichnung sämtlicher mobiler und standortgebundener Überwachungskameras.



3. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde den Departementen und Dienstabteilungen sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zur Vernehmlassung unterbreitet. Der EDÖB hat keine Stellungnahme eingereicht. Von den stadtinternen Stellen – sämtliche Departemente haben eine Rückmeldung gemacht – wird die Vorlage mehrheitlich begrüsst. Auf einzelne Punkte wird in den Erwägungen zu den jeweiligen Bestimmungen näher eingegangen. Teilweise wurden lediglich die Formulierungen der Bestimmungen angepasst, ohne jedoch den Inhalt zu verändern.

4. Teilrevision der DSV

4.1. Allgemein

Der Stadtrat und die Datenschutzstelle haben in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass im Bereich der Normen zum Thema Videoüberwachung in mehrfacher Hinsicht Klärungs- und Anpassungsbedarf besteht. Einerseits werden die geltenden Bestimmungen in der DSV zum Teil als wenig praktikabel und nicht sachgerecht empfunden. Andererseits geht aus den heutigen Bestimmungen zu wenig klar hervor, zu welchen Zwecken die Stadtverwaltung Videoüberwachung einsetzen darf. Sinnvoller wäre es, die Zulässigkeit der Videoüberwachung über klare Voraussetzungen sowie Zweckbestimmungen und nicht über eine eingeschränkte Verwendung von Videoaufzeichnungen festzulegen. Des Weiteren ist es auch erforderlich, die städtischen Rechtsgrundlagen aufeinander abzustimmen (vgl. zum Ganzen auch den Tätigkeitsbericht 2018 des Datenschutzbeauftragten, S. 54 ff.). Nach dem Gesagten und aufgrund der zahlreichen hängigen parlamentarischen Vorstösse wird daher eine umfassende Überarbeitung, Aktualisierung und Modifikation des Themas Videoüberwachung in der DSV vorgeschlagen. Dabei soll das Thema Videoüberwachung neu klarer und ausführlicher geregelt werden, ohne aber dabei zu starke Einschränkungen in der Handhabung einzuführen. Zudem sollen Begriffe geklärt und vereinheitlicht werden und es soll auch ausdrücklich zwischen Videoüberwachung durch öffentliche Organe und Videoüberwachung durch Privatpersonen differenziert werden.

4.2. Einzelne Bestimmungen und Erläuterungen

Das Kapitel C. Videoüberwachung umfasst heute drei Artikel. Diese lauten wie folgt:

Art. 9 Voraussetzungen

¹ An neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden.

² Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

³ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

⁴ Videoüberwachung ist angemessen zu kennzeichnen.

Art. 10 Reglement

¹ Bei Videoüberwachung mit Bild- oder Tonaufzeichnung hat das verantwortliche Organ vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement mit folgendem Inhalt zu erstellen:



4/19

- a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten;
- b. konkreter Zweck der Videoüberwachung;
- c. Beschrieb der Technik (Geräte, Funktionalitäten), der erfassten Bereiche und der Betriebszeiten;
- d. erfasste Personen;
- e. Regelung der Zugriffsrechte, der Einsichtnahme und der Auswertung;
- f. Regelung der Aufbewahrung und Löschung;
- g. Beschrieb der organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen; und
- h. Beschrieb der Kennzeichnung.

² Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unterliegt der Reglementsspflicht nach Abs. 1, wenn diese in erheblichem Masse private oder öffentliche Interessen tangiert.

³ Das Reglement ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Unterliegt die Videoüberwachung gemäss Entscheid der oder des Datenschutzbeauftragten der Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG, bedarf das Reglement der Genehmigung durch den Stadtrat. Diese Genehmigung wird jeweils längstens für 4 Jahre erteilt. Gesuche um Verlängerung der Genehmigung sind der oder dem Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Stellungnahme zuhanden des Stadtrats vorzulegen.

Art. 10^{bis} Beratung Privater

Bei Videoüberwachung durch Privatpersonen, die den öffentlichen oder allgemein zugänglichen Raum der Stadt tangiert, kann die oder der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage hin:

- a. Privatpersonen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten beraten;
- b. zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.

Während die Art. 9 und 10 durch neue Bestimmungen ersetzt werden sollen, werden in Art. 10^{bis} lediglich untergeordnete redaktionelle Anpassungen und Vereinheitlichungen der verwendeten Begriffe umgesetzt sowie die Nummerierung angepasst. Diese Bestimmung wurde bei der letzten Teilrevision der DSV eingefügt und ist seit dem 1. November 2020 in Kraft (vgl. GR Nr. 2019/358).

Im Folgenden werden die neuen Bestimmungen dargelegt und erläutert.

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Voraussetzungen	<p>Art. 9¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist; und b. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. <p>² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.</p> <p>³ Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht.</p>
-----------------	---

Diese Bestimmung wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage noch einmal grundlegend überarbeitet. Dabei wurden einerseits Begrifflichkeiten geklärt (öffentliche statt gesetzliche Aufgaben), andererseits wurden mit der neuen Gliederung auch Unklarheiten und unnötige Redundanzen beseitigt.

Abs. 1: Videoüberwachungen, mit denen Bilder von identifizierbaren Personen auf Monitore übertragen oder aufgezeichnet werden, unterstehen den datenschutzrechtlichen Vorschriften und Prinzipien.

Wie jede andere Bearbeitung von Personendaten muss sich auch die Videoüberwachung auf die Aufgaben des jeweiligen öffentlichen Organs abstützen bzw. aus diesen herleiten lassen.



In Übereinstimmung mit der laufenden Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) wird nicht von «gesetzlichen» Aufgaben gesprochen, da sich die Aufgaben der öffentlichen Organe nicht nur aus Gesetzen, sondern grundsätzlich auch aus Verordnungen ergeben können. Mit dem Begriff der «öffentlichen» Aufgabe soll mit einer einfach verständlichen Terminologie zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Aufgaben, für deren Erfüllung ein Einsatz von Videoüberwachung notwendig ist, eine genügende Rechtsgrundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung bestehen muss.

Videoüberwachung wird in der Regel zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt. Soweit eine solche Videoüberwachung den öffentlichen Raum betrifft, handelt es sich um eine polizeiliche Aufgabe. Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichem Grund (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch wie beispielsweise Strassen, Plätze, Parks, Wälder und Seen) ist gestützt auf Verfassungsrecht und Polizeigesetzgebung die (Stadt-)Polizei zuständig, so dass weder andere öffentliche Organe noch Privatpersonen (vgl. dazu Art. 10^{bis}) in diesem Bereich über entsprechende Kompetenzen verfügen. Eine Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann von städtischen Verwaltungseinheiten (mit Ausnahme der Stadtpolizei) nicht als Grund oder Berechtigung für den Einsatz von Videoüberwachung aufgeführt werden. Der Anwendungsbereich der in der DSV zu regelnden Videoüberwachung ist somit von vornherein eingeschränkt. Er bezieht sich in erster Linie auf Grundstücke bzw. Gebäude und Anlagen der Stadtverwaltung (beispielsweise Eingänge oder Innenräume von Verwaltungsgebäuden, Wohnsiedlungen usw.), unabhängig davon, ob es sich dabei um Verwaltungs- oder Finanzvermögen handelt. Die Zuständigkeit und Verantwortung für Gebäude oder Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen öffentlichen Aufgaben von Verwaltungseinheiten kann auch beinhalten, dass zum Schutz von Personen (insbesondere von Besucherinnen und Besuchern, Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern) oder von Sachen (insbesondere im Rahmen der Bewirtschaftung von Liegenschaften) oder zur Wahrnehmung des jeweiligen Hausrechts Videoüberwachung eingesetzt werden muss.

Der Einsatz von Attrappen kann streng genommen nicht mit Videoüberwachung gleichgesetzt werden, weil dabei keine Personendaten bearbeitet werden. Allerdings hat das Bundesgericht festgehalten, dass schon die bloße Präsenz einer möglicherweise aufnahmebereiten Videokamera als störend empfunden werden kann (BGer. Urteil 1C_315/2009, E. 2.2). Eine Attrappe erzeugt durch ihr blosses Vorhandensein und die Möglichkeit von Aufnahmen einen gewissen Anpassungsdruck. Deshalb sind zumindest die allgemeinen Grundsätze und Vorgaben des Verwaltungsrechts anwendbar. Ein Einsatz von Attrappen durch ein öffentliches Organ verstösst gegen das Prinzip von Treu und Glauben, weil die betroffenen Personen über das tatsächliche Vorhandensein von Videoüberwachung getäuscht werden.

Ein Einsatz von Videoüberwachung muss sich nicht nur auf eine öffentliche Aufgabe abstützen können, er muss in jedem Fall auch stets verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit ergibt sich zwar bereits aus übergeordnetem Recht und die explizite Wiederholung in Abs. 1 kann insofern als bloss deklaratorisch bezeichnet werden. Dennoch sollte nicht darauf verzichtet werden, diese Voraussetzung auch in der DSV ausdrücklich festzuhalten. Mit der Bestim-



6/19

mung in Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlichen Organe jede Videoüberwachung einzelfallweise hinsichtlich Erforderlichkeit und Geeignetheit (lit. a) und mittels Interessenabwägung auch hinsichtlich Zumutbarkeit (lit. b) prüfen müssen. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist bei der Videoüberwachung von grösster Bedeutung und hat jeweils in einem umfassenden Sinne zu erfolgen – in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht.

Abs. 2: Wie im geltenden Recht soll auch künftig Videoüberwachung nicht zur Verhinderung oder Ahndung von Bagatelldelikten eingesetzt werden, was mit der Formulierung «geringfügige strafbare Handlungen» zum Ausdruck gebracht wird. Da auch bei Übertretungen unter Umständen (insbesondere bei wiederholten Vorfällen) ein Bagatelldelikt überschritten werden kann, wäre eine strafrechtliche Deliktsbeschreibung (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) nicht zielführend. Wann die Schwelle eines Bagatelldelikts überschritten wird, kann nur einzelfallweise und mit entsprechender Risikoprüfung bestimmt werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung setzt die Forderungen der beiden parlamentarischen Vorstösse GR Nrn. 2021/450 und 2021/451 sowie der Petition «Für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Zürich» um, soweit dies auf kommunaler Stufe überhaupt möglich und sinnvoll ist. Dem Stadtrat ist das Gefahrenpotenzial einer Massenüberwachung mittels Identifikation bewusst, daher soll die Anwendung von Technologien zur automatisierten Identifikation ausgeschlossen werden. Dieses Gefahrenpotenzial wird denn auch in den politischen Vorstössen zum Ausdruck gebracht. Authentifikation (beispielsweise für eine Zutrittskontrolle via Iris-Scan oder Finger-Print) soll hingegen möglich bleiben.

Massnahmen a. Grundsätze	Art. 9 ^{bis} 1 Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). 2 Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von: a. Echtzeit-Bildern; b. Aufzeichnungen; c. Protokolldateien.
-----------------------------	---

Abs. 1: Gemäss § 7 IDG sind Informationen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen hinsichtlich Vertraulichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Erkennbarkeit/Nachvollziehbarkeit zu schützen. Der Stadtrat hat für die Gewährleistung dieser sogenannten Schutzziele das Handbuch Informationssicherheit der Stadt Zürich erlassen (STRB Nr. 634/2014). Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass auch der Einsatz von Videoüberwachung eine Informationsbearbeitung darstellt, die die Informationssicherheit sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht zu erfüllen hat (Überprüfung durch die Fachstelle Informationssicherheit von Organisation und Informatik [OIZ], vgl. unten Art. 9^{septies}).

Abs. 2: Überwachte Standorte können einzelne Standorte (beispielsweise Museum Rietberg) oder Gruppen von Standorten (beispielsweise mehrere von einer Organisationseinheit bewirtschaftete Amtshäuser oder Gebäude) betreffen. Nach heutigem Recht umfassen Videoreglemente jeweils überwachte Orte, für die dieselben Bestimmungen bzw. Vorgaben gelten sollen. Diese Praxis, wonach für mehrere Orte einheitliche Regelungen möglich sind, hat sich bewährt und soll auch künftig weitergeführt werden können.



7/19

Mittels verwaltungsinterner Dienstanweisung sind die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bearbeitung von Echtzeit-Bildern, Aufzeichnungen und Protokolldateien zu regeln. Solche Protokolldateien werden auch Log-Files genannt. Es handelt sich dabei um Dateien, in denen Computerprozesse protokolliert werden. Die interne Dienstanweisung ist eine hoheitliche, einseitige Weisung der vorgesetzten Behörde/Stelle an eine ihr unterstellte Stelle. Sie begründet als innerdienstliches Instrument jedoch keine Rechte oder Pflichten eines Privaten, die gegenüber diesem verbindlich und erzwingbar wären (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Rz. 874 mit weiteren Hinweisen). Die Regelung von Zuständigkeit und Verfahren im Sinn von Art. 9^{bis} Abs. 2 bedeutet lediglich, dass in der Dienstanweisung festgelegt wird, wer befugt ist, die in lit. a–c erwähnten Informationsbearbeitungen verwaltungsintern – ohne Aussenwirkung – vorzunehmen. Dies erfolgt in der Regel durch die Nennung von Funktionen von Angestellten. Hingegen darf das öffentliche Organ in der Dienstanweisung keine Informationsbearbeitungskompetenzen an Mitarbeitende übertragen, die mit der Vornahme von Rechtsgeschäften verbunden sind, bei denen ein Ermessen besteht. Solche Kompetenzdelegation müssen in einem Erlass des Stadtrats oder einer oder eines Departementsvorstehenden geregelt werden (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz [LS 131.1]).

Eine solche interne Dienstanweisung gemäss Abs. 2 wird bei jeder Videoüberwachung, die sich auf die DSV stützt, verlangt, unabhängig des Orts, der von der Überwachung erfasst wird. Dies im Unterschied zur Allgemeinverfügung (vgl. Art. 9^{quater}), die nur bei Videoüberwachung bei allgemein zugänglichen Orten verlangt wird.

b. Aufbewahrung	Art. 9 ^{ter} 1 Das öffentliche Organ löscht: a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen; b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten. 2 Der Stadtrat kann abweichende Löschfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar. 3 Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden.
-----------------	---

Diese Bestimmung zum Thema Aufbewahrung wurde gestützt auf die Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren neu eingefügt. Sie enthält in Abs. 1 nach wie vor die Vorgaben zur Löschung von Aufzeichnungen und Protokolldateien. Neu ist jedoch die Ausnahmbewilligung gemäss Abs. 2, wonach unter besonderen Umständen die Möglichkeit besteht, abweichende Fristen festzulegen. Die Vernehmlassung hat zudem gezeigt, dass vielfach Unklarheiten in Bezug auf die Aufbewahrung und Verwendung solcher Aufzeichnungen und Protokolldateien in Verfahren bestehen. Zur Klärung wurde daher der neue Abs. 3 eingefügt.

Abs. 1: Für Aufzeichnungen gilt eine maximale Aufbewahrungsdauer von 30 Tagen. Diese Maximalfrist darf nicht ungeprüft auf alle Videoüberwachungen angewandt werden. Vielmehr verlangt das Verhältnismässigkeitsprinzip von den öffentlichen Organen, Aufzeichnungen nur solange aufzubewahren, wie sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Entsprechend muss das öffentliche Organ die Löschfrist, die an einem konkreten Überwachungsstandort gilt, gestützt auf die Verhältnismässigkeitskriterien festlegen – und zwar in einer Allgemeinverfügung (Art. 9^{quater} Abs. 2 lit. e) oder in einer internen Dienstanweisung (Art. 9^{quinquies} Abs. 1).



Die geltenden Bestimmungen zur Videoüberwachung gemäss DSV sind seit rund 11 Jahren in Kraft. Gestützt auf diese Bestimmungen haben 14 Dienstabteilungen Videoreglemente erlassen, in welchen für die Löschung von Aufnahmen jeweils Fristen zwischen 7 und 30 Tagen festgesetzt wurden (mit Ausnahme des Videoreglements für das Stadion Letzigrund, vgl. nachfolgend zu Abs. 2). Aufgrund dieser bisherigen Praxis und Erfahrung ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Maximalfrist von 30 Tagen ausreichend ist.

Die Bearbeitung von Videoaufzeichnungen muss zurechenbar und nachvollziehbar sein. Es muss insbesondere festgestellt werden können, wer zu welchem Zeitpunkt auf welche Aufzeichnungen zugegriffen hat und ob bzw. wie Aufzeichnungen bearbeitet wurden. Dies kann mit entsprechenden Protokollierungen – Protokolldateien bzw. Log-Files – sichergestellt werden. Bei der Aufbewahrungsdauer der Protokolldateien ist zu berücksichtigen, dass sich ein Bedarf an Auswertungen unter Umständen erst einige Zeit nach einem Vorfall ergeben kann und dass mit den Protokolldateien immer auch ein Verhalten von Mitarbeitenden protokolliert wird. Es ist deshalb ein Ausgleich zwischen Minimal- und Maximalfrist zu finden.

Abs. 2: Besondere Umstände zeigten sich bisher einzig bei der Videoüberwachung des Stadions Letzigrund. Aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen, die sich aus dem Betrieb eines Sportstadions ergeben, und gestützt auf entsprechende Vorgaben (bspw. der swiss football league) müssen bestimmte Aufzeichnungen des Stadions während 100 Tagen aufbewahrt werden. In derartigen Ausnahmefällen soll der Stadtrat abweichende Löschrfristen bewilligen können.

Jede beabsichtigte Videoüberwachung ist der Datenschutzstelle vorgängig zur Vorabkontrolle zu unterbreiten (vgl. Art. 9^{septies}). Im Rahmen der Vorabkontrolle wird die Datenschutzstelle auch eine allenfalls beantragte Abweichung von der Löschrfrist nach Abs. 1 prüfen und eine Stellungnahme dazu abgeben. Erfolgt die Vorabkontrolle der Datenschutzstelle vor dem Bewilligungsverfahren durch den Stadtrat, kann sichergestellt werden, dass der Stadtrat in Kenntnis des Prüfungsberichts der Datenschutzstelle über den Antrag auf Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 befindet. Gleichzeitig werden damit auch Art. 15 DSV und Art. 29 Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (AS 172.100) erfüllt, wonach alle Anträge an den Stadtrat, die Belange des Datenschutzes betreffen, der Datenschutzstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.

Zu erwähnen ist auch, dass diese Befugnis nicht delegiert werden kann. Für solche Ausnahmebewilligungen soll abschliessend der Stadtrat zuständig sein.

Abs. 3: Die Verwendung von Aufzeichnungen oder Protokolldateien in allfälligen Verfahren richtet sich nach den jeweiligen verfahrensrechtlichen Vorschriften. Mit dem zusätzlichen Verweis auf Dokumentationsvorschriften soll klargestellt werden, dass Verwaltungsstellen bei Verfahren Aufzeichnungen oder Protokolldateien ihrer Videoüberwachungen nicht nur an die entsprechenden Behörden weiterleiten, sondern auch bei sich zwecks Erfüllung ihrer Dokumentationsverpflichtungen entsprechend aufbewahren dürfen.

c. allgemein zugängliche Orte	Art. 9 ^{quater} 1 Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist. 2 Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:
-------------------------------	---



	<p>a. den Zweck der Videoüberwachung; b. die überwachten Orte; c. die Überwachungszeiten; d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton; e. die Löschrfrist.</p> <p>³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal acht Jahre. ⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.</p>
--	---

An dieser Bestimmung wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Erwägungen ergänzt.

Abs. 1: Ein Ort ist allgemein zugänglich, wenn er von einem unbestimmten Personenkreis betreten werden kann. Bei der Videoüberwachung durch die Stadtverwaltung betrifft dies einerseits die Verwaltungsgebäude (Polizeiwachen, Wohnsiedlungen, Spitäler, Pflegezentren usw.), andererseits aber auch die Anlagen im Bereich Stromversorgung, Wasser oder weiterer städtischer Organisationseinheiten. Die Eigentumsverhältnisse sind im diesem Kontext unerheblich. Inwieweit öffentliche Organe der Stadt Orte mittels Video überwachen dürfen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, ergibt sich abschliessend aus übergeordnetem Recht oder vertraglichen Vereinbarungen und kann nicht Regelungsgegenstand der DSV sein. Daher ist an dieser Stelle auf eine weitere Differenzierung videoüberwachter Orte – wie beispielsweise «öffentlich/nicht öffentlich» – zu verzichten.

Die Allgemeinverfügung stellt eine Rechtsform zwischen Rechtssatz und Verfügung dar und regelt wie eine Verfügung einen konkreten Fall, also z. B. die konkreten örtlichen und sachlichen Vorgaben in Bezug auf eine Videoüberwachung in einem Gebäude. Die Allgemeinverfügung richtet sich aber an einen grösseren, individuell nicht bestimmten Adressatenkreis. In der Praxis wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, insbesondere in Bezug auf Rechtsschutz und Verfahren (Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., Rz. 943 ff.). Allgemeinverfügungen werden gemäss Abs. 1 durch das öffentliche Organ erlassen, das für die Videoüberwachung am betreffenden Standort zuständig ist. Wenn es sich beim öffentlichen Organ um eine Dienstabteilung handelt – was den Regelfall darstellt –, ist es somit Sache des Dienstchefs oder der Dienstchefin der betroffenen Dienstabteilung, eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Die Departementsvorstehenden können diese Kompetenz stufengerecht an Mitarbeitende delegieren.

Zulässig sind auch Sammelverfügungen für bestimmte Kategorien oder Gruppen von gleichartigen Überwachungsstandorten (z. B. Polizeiwachen oder Pflegezentren). Dabei muss aber vorausgesetzt werden, dass für die gleichartigen Überwachungsstandorte gruppenspezifische Besonderheiten vorliegen, die sich von anderen Überwachungsstandorten unterscheiden. Denkbar ist beispielsweise eine Sammelverfügung für die städtischen Pflegezentren, die die Überwachungszeiten regelt, die spezifisch auf die Pflegezentrumsbauten und deren Nutzung zugeschnitten sind. Unzulässig sind im Rahmen einer Sammelverfügung hingegen Überwachungsregeln, die generalisierbar sind bzw. die nicht auf die spezifischen Merkmale einer bestimmten Standortkategorie zugeschnitten sind. Zudem dürfen Sammelverfügungen nicht an derart vielen Standorten gelten, dass – über einen grösseren Perimeter betrachtet – eine «flächendeckende» Regelung vorliegt. Standortübergreifende Regeln, die flächendeckend gelten



10/19

oder die keinen gruppenspezifischen Charakter ausweisen, stellen generell-abstrakte Erlasse dar, die in die Zuständigkeit des Stadtrats oder der Departementsvorstehenden – und nicht in jene der Dienstchefinnen und Dienstchefs – fallen (vgl. §§ 44 f. Gemeindegesetz [LS 131.1] sowie BGr, 21. November 2008, 2C_118/2008, E. 1.1).

Aufgrund der Bedeutung der Allgemeinverfügung ist eine Publikation im Amtsblatt erforderlich (Art. 4 Abs. 1 lit. a Publikationsverordnung [PubV], AS 170.520). Betreffend zusätzlicher Massnahmen zur Herstellung von Transparenz kann auf Art. 9^{sexies} verwiesen werden.

Abs. 2: Dieser Absatz umschreibt den konkreten Regelungsinhalt der Allgemeinverfügung in Bezug auf überwachte Standorte.

In erster Linie ist der jeweilige Zweck der Videoüberwachung, der sich aus den Aufgaben des öffentlichen Organs ergibt, standortspezifisch zu umschreiben (lit. a). Gestützt auf eine Analyse der heutigen Reglemente stehen dabei folgende Zwecke im Vordergrund: Schutz von Personen, Sachen und Gebäuden/Infrastruktur, die Verhinderung oder Ahndung von Diebstahl und Sachbeschädigung sowie von Verstössen gegen eine zweckbestimmte Nutzung, Zutrittskontrollen oder die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Festzulegen sind auch die örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen (lit. b und c). Die überwachten Orte sind in der Allgemeinverfügung so zu beschreiben, dass für Betroffene vorhersehbar bzw. erkennbar ist, wo sie von einer Videoüberwachung erfasst werden. Zur Beschreibung der überwachten Orte gehört allenfalls auch eine bildliche Darstellung in Form von Plänen. Zudem sind auch die Überwachungszeiten aufzuführen.

Weiter ist anzugeben, ob die Überwachungsbilder mit oder ohne Ton nur auf einen Monitor übertragen oder aufgezeichnet werden (lit. d). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die neue teilrevidierte DSV – mit Ausnahme von Art. 9^{octies} (vgl. unten) – grundsätzlich nicht mehr zwischen Videoüberwachung mit und ohne Aufzeichnung differenziert.

Schliesslich ist für jede Videoüberwachung die für den betreffenden Standort verhältnismässige Aufbewahrungsdauer zu ermitteln (lit. e). Für die konkreten Löschfristen sind die Vorgaben gemäss Art. 9^{ter} Abs. 1 zu beachten.

Abs. 3: Mit der Geltungsdauer bzw. der zeitlichen Limitierung der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass Videoüberwachungen kein unkontrolliertes Dasein erhalten und dass die Notwendigkeit der Überwachungsstandorte sowie die Überwachungsmodalitäten in regelmässigen Abständen überprüft werden. Betreffend Weitergeltung der bestehenden Videoüberwachungsreglemente kann auf die Übergangsbestimmungen verwiesen werden.

Abs. 4: Zeigt sich nach Ablauf der Geltungsdauer, dass eine bestimmte Videoüberwachung weiterhin notwendig ist, soll diese fortgeführt werden können. In diesem Fall muss die Allgemeinverfügung neu erlassen werden. Im Rahmen der Vorabkontrolle durch die Datenschutzstelle nach § 10 Abs. 2 IDG, die auch bei einer Fortführung der Allgemeinverfügung zur Anwendung kommt (vgl. Art. 9^{septies} Abs. 1), wird die anhaltende Notwendigkeit zu begründen sein.



11/19

d. nicht allgemein zugängliche Orte	Art. 9 ^{quinquies} 1 Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9 ^{quater} Abs. 2 mit interner Dienstanweisung. 2 Art. 9 ^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.
-------------------------------------	---

Diese Bestimmung regelt Videoüberwachungen, die nicht allgemein zugängliche Orte betreffen und somit keine Aussenwirkung zeitigen. In diesem Bereich müssen keine Allgemeinverfügungen gemäss Art. 9^{quater} erlassen werden. Die erforderlichen Regelungen und die Schaffung von Transparenz bei derartigen «internen Videoüberwachungen», von denen in erster Linie Mitarbeitende betroffen sind, haben mittels interner Dienstanweisung zu erfolgen. Die Inhalte der internen Dienstanweisung gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 und derjenigen gemäss Art. 9^{quinquies} können in einem gesamthaften Rechtsakt gemeinsam erlassen bzw. zusammengefügt werden.

e. Transparenz	Art. 9 ^{sexies} 1 Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen. 2 Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienstanweisungen einfach zugänglich. 3 Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allgemein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.
----------------	---

Abs. 1 entspricht der heutigen Regelung. Piktogramme können mittels QR-Code eine direkte und rasche Verlinkung auf Allgemeinverfügungen ermöglichen.

Abs. 2: Die Allgemeinverfügungen sind einfach zugänglich zu machen. Dies kann in erster Linie durch Publikation auf der Internet-Webseite des zuständigen öffentlichen Organs erfolgen. Möglich ist aber auch, die Allgemeinverfügungen beispielsweise auf der gesamtstädtischen Internet-Webseite aufzuschalten (vgl. dazu Abs. 3). Da das allgemeine Interesse an der Kenntnis von Allgemeinverfügungen zu Videoüberwachungen mutmasslich gross ist, werden diese gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PubV in der Regel in der Amtlichen Sammlung publiziert.

Für die internen Dienstanweisungen erfolgt die einfache Zugänglichkeit der betroffenen Mitarbeitenden beispielsweise durch Publikation im Intranet.

Abs. 3: Mit einer konsolidierten Information soll ein Überblick über alle Videoüberwachungen städtischer Verwaltungsstellen an allgemein zugänglichen Orten ermöglicht werden (z. B. mit einem thematischen Web-Auftritt). Eine derartige zentrale und einfache Abrufbarkeit bzw. Zugänglichkeit ist zusätzlich zu den Massnahmen nach Abs. 2 zu gewährleisten. Dem Stadtrat steht es frei, im städtischen Organisationsrecht die Zuständigkeit einer zentralen Stelle zu regeln.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Postulat GR Nr. 2016/64. Mit diesem Postulat wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, «wie die Standorte der, von der öffentlichen Hand betriebenen, Überwachungskameras öffentlich zugänglich gemacht werden können». Auf der Website von Open Data der Stadt Zürich ist diese Liste bereits aufgeschaltet (data.stadt-zuerich.ch). Solche Informationen können mit weiteren Informationen zum Thema Videoüberwachung verknüpft oder zusammengelegt werden.



12/19

Vorabkontrolle durch Datenschutzstelle	Art. 9 ^{septies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Videoüberwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG. ² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwachung und vor Erlass der Allgemeinverfügung.
--	--

Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzstelle ist ein gesetzlich vorgesehenes Prüfinstrument und stützt sich auf § 10 Abs. 2 IDG und § 24 Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41). Gemäss § 10 Abs. 2 IDG ist eine Bearbeitung von Personendaten der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle zu unterbreiten, sofern mit ihr besondere Risiken für die Grundrechte Betroffener verbunden sind. Mit Art. 9^{septies} bestimmt der kommunale Gesetzgeber, dass jede geplante Videoüberwachung unabhängig von einer Risikobewertung durch die zuständigen öffentlichen Organe der Datenschutzstelle zur Prüfung vorzulegen ist. Im Rahmen der Vorabkontrolle sind Videoüberwachungen auch durch die Fachstelle Informationssicherheit von OIZ auf Einhaltung der einschlägigen Informationssicherheitsvorschriften zu prüfen. Der städtische Informationssicherheits- und Datenschutz-Prozess, der primär auf die Prüfung von ICT-Vorhaben ausgelegt ist, findet für Videoüberwachungen sinngemäss Anwendung.

Die Pflicht zur Vorabkontrolle betrifft alle Videoüberwachungen, somit auch bloss interne, bei welchen keine Allgemeinverfügung, sondern nur eine interne Dienstanweisung erlassen wird (Art. 9^{quinquies} Abs. 1). Vorabkontrollen sind zu wiederholen, falls die Allgemeinverfügung oder die interne Dienstanweisung erneuert wird (Art. 9^{quater} Abs. 4; Art. 9^{quinquies} Abs. 2). Diese Präzisierung wurde nach der Vernehmlassung eingefügt.

Ausnahme	Art. 9 ^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9 ^{bis} -9 ^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9 ^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.
----------	--

Die teilrevidierte DSV unterscheidet grundsätzlich nicht mehr zwischen Videoüberwachung mit und ohne Aufzeichnung. Mit Art. 9^{octies} soll aber eine Bestimmung zu den sogenannten Türspionen erlassen werden. Türspione sind in der Stadtverwaltung weit verbreitet. Sie dienen dazu, zu prüfen, ob einer Person Zutritt zu einem Gebäude, einer Anlage oder zu Räumlichkeiten gewährt werden kann. Die mittels Türspion übertragenen Bilder sind für die Betroffenen ohne nennenswerte Grundrechtsrelevanz, weshalb es sich rechtfertigt, diese von den erwähnten Anforderungen auszunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Türspione Bilder nicht aufzeichnen, sondern nur auf einen Monitor übertragen und dass diese Bildübertragung nur so lange dauert, wie sie für die Überprüfung der Berechtigung im Einzelfall erforderlich ist. Diese Bestimmung wurde aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren neu eingefügt.

C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen

Beratung durch Datenschutzstelle	Art. 10 ¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert. ² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten. ³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.
----------------------------------	--



13/19

Der heutige Art. 10^{bis} (Beratung Privater) wurde wie erwähnt bei der letzten Teilrevision der DSV eingefügt und ist seit dem 1. November 2020 in Kraft (vgl. GR Nr. 2019/358). Die Bestimmung soll inhaltlich unverändert bleiben, erhält allerdings aufgrund der neuen Bestimmungen und Gliederung des Themas Videoüberwachung eine neue Artikelnummer (Art. 10). Gleichzeitig soll die Bestimmung umformuliert und an die restlichen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung angeglichen werden. Dabei werden auch zwei untergeordnete redaktionelle Anpassungen umgesetzt. Dies betrifft einerseits die Marginalie, die analog zu Art. 9^{septies} formuliert werden soll und so auch die neue Differenzierung zwischen Videoüberwachung durch öffentliche Organe und durch Privatpersonen (Kapitel C und C^{bis}) widerspiegelt. Andererseits soll wie im Kapitel C auch hier von Orten und nicht mehr von Raum gesprochen werden.

Bewilligungspflicht	Art. 10 ^{bis} 1 Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig. 2 Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie: a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient; b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst; c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. 3 Videoüberwachung ist bis zu einer Tiefe von einem Meter ab Privatgrund bewilligungsfrei. 4 Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.
---------------------	--

Einleitende Bemerkungen: Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) gilt für private Personen und die Bundesorgane (vgl. Art. 2 DSG). Für die Organe von Kanton und Gemeinden gelten hingegen die entsprechenden kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetze. Kantone und Gemeinden können daher keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Videoüberwachung durch Private erlassen, da dies abschliessend im DSG geregelt ist.

Auf Anfrage des Sicherheitsdepartements vertrat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) in seinem Schreiben vom 18. November 2014 sinngemäss die Ansicht, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private dem DSG unterstehe. Private Videoüberwachungen des öffentlichen Raums würden regelmässig gegen die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit verstossen und seien daher datenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Werde aber bei einer an sich rechtmässigen Videoüberwachung von privatem Grund öffentlicher Boden miterfasst und nur geringfügig betroffen, so werde dies in der Regel aus Gründen der Praktikabilität akzeptiert, wenn die Überwachung des privaten Raums anders nicht durchführbar sei. Trotz der Anwendbarkeit des DSG auf private Videoüberwachungen liege es gleichzeitig in der Kompetenz der Kantone, Überwachungen des öffentlichen Raums zu regeln (vgl. auch [Merkblatt EDÖB Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen vom September 2011](#)).

Zu regeln ist die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen nicht in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110), die die Benutzung öffentlicher Sachen (vgl. Art. 13 APV) regelt, sondern in der DSV, da die Videoüberwachung in erster Linie einen datenschutzrechtlichen Konnex aufweist und bereits die Videoüberwachung durch städtische Behörden wie auch die Beratungsfunktion der bzw. des Datenschutzbeauftragten bei Videoüberwachung von Privatpersonen in dieser Verordnung geregelt ist.



14/19

Art. 10^{bis} hat auf Dauer angelegte Videoüberwachungen zum Gegenstand. Die Überwachung des öffentlichen Grunds erfolgt demnach kontinuierlich, typischer- aber nicht zwingenderweise durch fest installierte Kameras. Zu denken ist etwa an Videokameras, die permanent durch das Schaufenster eines Geschäfts das Geschehen auf dem Gehsteig beobachten. Wer demgegenüber beispielsweise sich in einer Parkanlage spielende Personen mit seinem Handy filmt, fällt nicht unter die Bestimmung von Art. 10^{bis}.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden lediglich redaktionelle Anpassungen an dieser Bestimmung vorgenommen.

Abs. 1: Gemäss DSG und der datenschutzrechtlichen Einschätzung des EDÖB ist eine personenbezogene Überwachung des öffentlichen Raums mittels technischer Geräte durch Privatpersonen grundsätzlich unzulässig, da regelmässig Verstösse gegen die Recht- und Verhältnismässigkeit vorliegen. Entsprechend statuiert Abs.1, dass Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen grundsätzlich nur dann in Frage kommen kann, wenn eine Bewilligung erteilt wurde (zur Befreiung von der Bewilligungspflicht vgl. Abs. 3).

Die Stadt kann von vornherein nur öffentliche Orte regeln, die als öffentliche Sache im Gemeingebrauch gewidmet sind. Inwieweit Private öffentliche Orte, die nicht als öffentliche Sache im Gemeingebrauch gewidmet sind, überwachen dürfen, ergibt sich abschliessend aus übergeordnetem Recht und kann nicht Regelungsgegenstand der DSV sein. Zu denken ist beispielsweise an Bahnhöfe der SBB, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, oder an Orte, die in Bezug auf die Videoüberwachung durch die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (Videoüberwachungsverordnung ÖV [VüV-ÖV], SR 742.147.2) geregelt sind.

Mit der Umschreibung «öffentlicher Grund» wird zum Ausdruck gebracht, dass von vornherein nur Gebrauchsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch einer Bewilligungspflicht unterliegen können. Dabei ist auch die zum öffentlichen Grund dazugehörige Luftsäule eingeschlossen (vgl. § 231 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS, 700.1]).

Abs. 2: Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grunds steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich zu. Die Grenze vom schlichten zum gesteigerten Gemeingebrauch wird überschritten, wenn eine Nutzung ihrer Natur oder Intensität nach den Rahmen des Üblichen übersteigt, nicht mehr der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht oder den rechtmässigen Gebrauch durch andere Benutzerinnen und Benutzer beeinträchtigt (vgl. Art. 13 APV).

Fussgängerinnen, Velofahrer, Rollstuhlfahrende und viele weitere Personen dürften sich durch Kameras und Videoüberwachung im öffentlichen Raum in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt fühlen, was den entsprechenden Gebrauch des öffentlichen Grunds erschweren oder gar ausschliessen kann. Damit erweist sich die in Frage stehende Nutzung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen als grundsätzlich nicht gemeinverträglich. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf den Zweck der Bewilligungspflicht ist es angezeigt, auch ein Verhalten, welches sich nicht physisch greifbar auf öffentlichem Grund auswirkt, als gesteigerten Gemeingebrauch zu qualifizieren (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom



15/19

27. September 2017 betreffend Videoüberwachung eines öffentlichen Fusswegs als gesteigerter Gemeingebrauch, S. 11; kritisch gegenüber dieser Entscheid Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., Rz. 2277a). Dies trifft auf die vorliegend interessierende Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen zu, weshalb die Einführung einer Bewilligungspflicht ab einer gewissen Distanz vom privaten Grund grundsätzlich möglich ist. Die Miterfassung einer kleinen Fläche des öffentlichen Grunds zur Überwachung eines Einganges oder einer Fassade einer privaten Liegenschaft kann nicht als gesteigerter Gemeingebrauch betrachtet werden.

Die den öffentlichen Grund mitumfassende private Videoüberwachung des Privatgrunds ab einem Meter Tiefe ab privater Grundstücksgrenze ist als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, weil insbesondere Fussgängerinnen und Fussgänger einer solchen Überwachung nicht mehr einfach ausweichen können (vgl. auch unten die Erwägungen zu Abs. 3). Diesbezüglich darf die Stadt die Nutzung ihres öffentlichen Grunds somit grundsätzlich regeln und für den gesteigerten Gemeingebrauch eine Bewilligungspflicht einführen (vgl. § 39 Abs. 1 Strassengesetz [LS 722.1] und § 231 PBG).

Angestrebt wird mit der Bewilligungspflicht, den schlichten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds zu garantieren. Zudem ist es mit Blick auf das Gewaltmonopol des Staats problematisch, wenn Private beispielsweise aus Sicherheitsgründen den öffentlichen Grund überwachen, und auch die Verwendung des Videomaterials gibt Anlass zu Bedenken. Weil angesichts der mutmasslich hohen Zahl von privaten Kameras mit einer zu weitgehenden Überwachung nicht davon ausgegangen wird, dass sich Private beim Einsatz der Geräte einer Selbstregulierung unterwerfen würden, ist eine mildere Massnahme als die Einführung einer Bewilligungspflicht nicht ersichtlich. Wägt man zwischen dem Schutz der Rechtsgüter ab, den eine Videoanlage gewährleisten soll, und dem Interesse der Allgemeinheit, ohne Einschränkungen den öffentlichen Grund zu benutzen, so erweist sich die Bewilligungspflicht auch als zumutbar. Der Möglichkeit der Allgemeinheit, den öffentlichen Grund ungehindert nutzen zu können, ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Eine Überwachung des öffentlichen Grunds erscheint ausnahmsweise zulässig, wenn bei einer an sich rechtmässigen Videoüberwachung von privatem Grund öffentlicher Grund miterfasst wird und die Überwachung des privaten Grunds anders nicht durchführbar ist. Ebenso ist die Überwachung des öffentlichen Grunds im erforderlichen Umfang zulässig – ohne dass Privatgrund von der Videoüberwachung miterfasst wird –, wenn die in Frage stehenden privaten Interessen anders nicht geschützt werden können. Wie weit der öffentliche Grund erfasst werden darf, ist im Einzelfall zu prüfen. Kriterien hierfür können etwa Ort, Zeit, Dauer und Zweck der Videoüberwachung sein. So ist beispielsweise die Frage, wie weit bei der Videoüberwachung eines Bankomaten der öffentliche Grund tangiert werden darf, anders zu beantworten als im Fall von Zufahrtbereichen für Werttransporte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen unter datenschutzrechtlichen Aspekten nur in einem eingeschränkten Rahmen zulässig ist. Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen müssen auch bei der Erteilung der hier interessierenden Bewilligung beachtet werden, die den Schutz des schlichten



16/19

Gemeingebrauchs des öffentlichen Grunds im Blickfeld hat. Andernfalls könnten sich im Einzelfall nicht auflösbare Widersprüche zwischen den beiden Rechtsbereichen ergeben, was es zu vermeiden gilt.

Dem Gemeinderat ist es nicht möglich, die Kompetenz zur Bewilligungserteilung direkt einer Organisationseinheit der städtischen Verwaltung zu erteilen. Entsprechend bewilligt gemäss der Formulierung von Abs. 2 das «zuständige Organ» die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds. Zuständig für die Bewilligungserteilung wird die Stadtpolizei sein, da die erwähnte Videoüberwachung gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds darstellt, soweit sie diesen ab einem Meter Tiefe ab privater Grundstücksgrenze erfasst.

Eine zu bewilligende Videoüberwachung kommt gemäss lit. a daher nur in Frage, wenn damit wichtige private Interessen gewahrt werden sollen, worunter insbesondere der Schutz von Leib und Leben und/oder erhebliche Sachwerte zu verstehen sind. Die allgemeine Wahrung öffentlicher Interessen wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist jedoch nicht Sache von Privatpersonen, sondern der Polizei.

Lit. b macht deutlich, dass die Videoüberwachung die Wahrung von privaten Interessen bezweckt und hierfür die Überwachung des öffentlichen Grunds notwendig ist. Der öffentliche Grund ist nur soweit erforderlich zu überwachen, was eine Einzelfallprüfung notwendig macht.

Lit. c verdeutlicht das Erfordernis der Verhältnismässigkeit einer Videoüberwachung. Überwiegende schutzwürdige Interessen könnten dem Einsatz von Videokameras etwa dann entgegenstehen, wenn der Eingang zu einem Gebäude gefilmt wird, in dem sich Arztpraxen oder Anwaltsbüros befinden.

Abs. 3: Bei einer lediglich geringfügigen Miterfassung des benachbarten öffentlichen Grunds bis zu einer maximalen Tiefe von einem Meter durch eine rechtmässige private Videoüberwachung i. S. v. Abs. 2 liegt noch keine wesentliche Beeinträchtigung der Öffentlichkeit bei der Benutzung des öffentlichen Grunds vor. Zu denken ist beispielsweise an eine Überwachung mittels Videotechnik entlang einer Hausfassade einer Bank oder bei einem Eingang zu einer Bijouterie. Wer durch eine solche private Videoüberwachung allenfalls gestört wird, kann ihr leicht ausweichen. Es liegt daher schlichter Gemeingebrauch vor, der nicht mit einer Bewilligungspflicht geregelt werden darf, weshalb die private Videoüberwachung zu tolerieren ist.

Abs. 4: Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs kann das Gemeinwesen eine Benutzungsgebühr verlangen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2289). Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr für die Videoüberwachung von öffentlichem Grund der Stadt durch Privatpersonen sollte im Bewilligungsverfahren allerdings verzichtet werden, da kein wirtschaftlicher Vorteil für die Bewilligungsinhabenden entsteht und der öffentliche Grund weitgehend bestimmungsgemäss benutzt werden kann. Daher ist die Befreiung von einer Benutzungsgebühr ausdrücklich vorzusehen.

Generell ist anzumerken, dass der datenschutzkonforme Betrieb einer Videoüberwachungsanlage verlangt, dass die Videoüberwachung transparent bzw. klar erkennbar ist. Für Fragen beispielsweise des Persönlichkeitsschutzes, der Kenntlichmachung von Kameras, Speicherung und/oder Löschung von Aufnahmen und der Datensicherheit samt den entsprechenden



17/19

Rechtsansprüchen enthält auch die künftige DSV keine Regelung. Diesbezüglich sind abschliessend die Bestimmungen von Art. 1 bis 15 DSG massgebend. Die Stadt kann mangels Zuständigkeit in diesem Zusammenhang kein eigenes Recht erlassen. Gemäss Art. 15 DSG sind daher Rechtsansprüche gegenüber Privaten im Bereich des Datenschutzes vor den ordentlichen zivilen Gerichten geltend zu machen. Das DSG befindet sich derzeit in Revision. Soweit momentan ersichtlich, dürften sich die voraussichtlichen Gesetzesänderungen nicht auf den vorliegenden Regelungsbereich auswirken.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber der Einführung einer Bewilligungspflicht nach wie vor die Bedenken gelten, wie sie in der Weisung des Stadtrats vom 26. Oktober 2016 (GR Nr. 2016/350) als Antwort auf das Postulat vom 3. September 2014 betreffend rechtliche Regelung der privaten Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras (GR Nr. 2014/271) geäussert worden sind.

4.3. Übergangsbestimmungen

Das revidierte Kapitel zur Videoüberwachung soll die bestehenden Bestimmungen ganzheitlich modifizieren und ersetzen. Allerdings sollen die nach Art. 10 des geltenden Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente weiterhin Bestand haben. Da mit den neuen Bestimmungen eine Geltungsdauer für Allgemeinverfügungen eingeführt wird, sollen die bestehenden Reglemente noch maximal acht Jahre ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Gültigkeit haben. Nicht von der vorliegenden Revision betroffen sind die speziellen und übergeordneten Bestimmungen, wie beispielsweise das durch den Stadtrat erlassene Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen (AS 410.200), die VüV-ÖV oder das Polizeigesetz (LS 550.1). Diese Erlasse gelten weiterhin. Es erscheint daher sachgerecht, folgende Übergangsbestimmung zu erlassen:

Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
--

5. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen nach dem Beschluss des Gemeinderats vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden.

6. Umsetzung und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage werden die Forderungen der Motionen GR Nrn. 2019/57, 2019/327 und 2021/450 sowie der Postulate GR Nrn. 2016/64 und 2021/451 umgesetzt. Daher beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Abschreibung dieser parlamentarischen Vorstösse.

7. Zuständigkeit

Für die Teilrevision ist – gestützt auf § 8 Abs. 2 IDG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) – der Gemeinderat zuständig. Für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse ist abschliessend ebenfalls der Gemeinderat zuständig (Art. 57 lit. d i. V. m. Art. 37 lit. k GO).



18/19

8. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Vorlage darzustellen sind. In erster Linie sind städtische Organisationseinheiten von der Teilrevision der DSV betroffen. Hierzu erübrigen sich weitere Ausführungen. Die vorgesehene Bewilligungspflicht betrifft aber auch KMU. Zwar werden keine Nutzungsgebühren erhoben, für das Bewilligungsverfahren aber einmalige Bewilligungsgebühren. Diese sind jedoch moderat. Zudem haben die Unternehmungen die Kosten für den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Mitwirkungspflicht beim Bewilligungsprozess erwächst. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Kontakt und Austausch mit den Behörden, das Anbringen von Hinweistafeln bei Videoüberwachung oder das Festlegen des Aufnahmewinkels einer Kamera. Das Verfahren soll möglichst einfach gestaltet werden, so etwa mittels Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen und einem Gesuchsformular im Internet. Die einzelnen im Bewilligungsverfahren zu durchlaufenden Schritte sind optimal zu gestalten und die Zuständigkeiten zwischen der Stadtpolizei und der Datenschutzstelle zu klären. Dem Zweckgedanken von Art. 1 Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU wird damit Rechnung getragen, wenngleich nicht ganz vermieden werden kann, dass für KMU – wie auch für betroffene natürliche Personen und die Stadtverwaltung – mit der neuen Regelung ein Mehraufwand entsteht.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Datenschutzverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 7. Dezember 2022) geändert.**
- 2. Übergangsbestimmung:**
Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
- 3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 4. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:**
 - **Motion GR Nr. 2019/57 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch private Videokameras;**
 - **Motion GR Nr. 2019/327 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Gleichstellung der Videoüberwachungen mit und ohne Aufzeichnung, Anpassung der Reglemente und der städtischen Datenschutzverordnung (DSV);**



19/19

- **Motion GR Nr. 2021/450 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV);**
- **Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;**
- **Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.**

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements sowie der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der. a. o. Stellvertreter der Stadtpräsidentin
Andreas Hauri

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilage zu GR Nr. 2022/629

7. Dezember 2022

Datenschutzverordnung (DSV)

Teilrevision vom ...

Die Datenschutzverordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Art. 9¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:

Voraussetzungen

- a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist; und
- b. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.

³ Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht.

Art. 9^{bis 1} Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹.

Massnahmen
a. Grundsätze

² Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von:

- a. Echtzeit-Bildern;
- b. Aufzeichnungen;
- c. Protokolldateien.

Art. 9^{ter 1} Das öffentliche Organ löscht:

b. Aufbewahrung

- a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen;
- b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten.

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

² Der Stadtrat kann abweichende Löschrfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

³ Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden.

c. allgemein zugängliche Orte

Art. 9^{quater} ¹ Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist.

² Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:

- a. den Zweck der Videoüberwachung;
- b. die überwachten Orte;
- c. die Überwachungszeiten;
- d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton;
- e. die Löschrfrist.

³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal acht Jahre.

⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.

d. nicht allgemein zugängliche Orte

Art. 9^{quinquies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9^{quater} Abs. 2 mit interner Dienstanweisung.

² Art. 9^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

e. Transparenz

Art. 9^{sexies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen.

² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienstanweisungen einfach zugänglich.

³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allgemein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.



Art. 9^{septies} 1 Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Videoüberwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG².

Vorabkontrolle durch Datenschutzstelle

² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwachung und vor Erlass der Allgemeinverfügung.

Art. 9^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9^{bis}–9^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.

Ausnahme

C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen

Art. 10¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert.

Beratung durch Datenschutzstelle

² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.

Art. 10^{bis} 1 Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

² Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:

- a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient;
- b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;
- c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

³ Videoüberwachung ist bis zu einer Tiefe von einem Meter ab Privatgrund bewilligungsfrei.

⁴ Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.